

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Februar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs, des Biotopverbunds, der klimatischen Aspekte sowie zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds Vorschriften über die Gestaltung, Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen enthalten.

§ 38 Abs. 2

² Der Quartierplan kann insbesondere enthalten:

- a^{bis}. **(neu)** Vorschriften über den ökologischen Ausgleich, den Biotopverbund, die klimatischen Aspekte;
- a^{ter}. **(neu)** Vorschriften zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfeldes, beispielsweise über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich